

29.09.23

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen der Länderkompetenzen bei Einrichtung von Commercial Courts und Commercial Chambers im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts verengen den Gestaltungsspielraum der Länder übermäßig.

In der Ermächtigungsnorm sollte nicht nach bestimmten Rechtsmaterien differenziert werden. Da in zahlreichen Rechtsgebieten Spezialspruchkörper mit großer fachlicher Kompetenz bestehen, erscheint es nicht sachgerecht, wenn der Gesetzentwurf hier unter Rücksicht auf die international anerkannte Expertise bestimmter Landgerichte einzelne Sachmaterien ausnimmt. Vielmehr sollte es Sache der Länder sein, sachgerechte Zuständigkeiten der Commercial Courts zu regeln und sich untereinander abzustimmen. Der Gesetzentwurf sieht in § 119b Absatz 1 Satz 2 GVG eine dementsprechende Regelungskompetenz auch vor.

Soweit eine „international anerkannte Expertise bestimmter Landgerichte auf bestimmten Gebieten“ besteht, werden die Parteien diese weiter nutzen und keinen Bedarf für die übereinstimmende Anrufung eines Commercial Courts sehen. Dies gilt aber nicht zwingend für den ganzen Bereich der in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG vorgesehenen Ausnahme.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 – neu –, Satz 3 GVG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 119b Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nummer 2 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:
„3. gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.“
- b) In Satz 3 sind nach dem Wort „ist“ die Wörter „; dies gilt nicht für Verfahren nach §§ 246, 249 des Aktiengesetzes, § 71 Absatz 2 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ einzufügen.

Begründung:

Den Landesregierungen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Commercial Courts und – über den Verweis in § 184a Absatz 1 Satz 1 und 2 GVG-E auf § 119b Absatz 1 Satz 1 GVG – die Commercial Chambers in weitem Umfang auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zu öffnen.

Die insoweit im Gesetzentwurf in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeit der Commercial Courts auf Streitigkeiten „zwischen Unternehmern“ im Sinne von § 14 BGB führt zu einer unangemessenen Verengung. Mit dieser Beschränkung werden zahlreiche Streitigkeiten im Bereich des Gesellschaftsrechts von der Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers ausgenommen.

An gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind häufig Parteien beteiligt, die keine Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind. Beispielsweise sind Streitigkeiten unter gegenwärtigen oder ehemaligen Gesellschaftern oder zwischen diesen und der Gesellschaft keine Streitigkeiten „zwischen Unternehmern“, wenn es sich bei dem Gesellschafter um eine natürliche Person handelt. Das Handeln in der Eigenschaft als Gesellschafter wird vielmehr der privaten Vermögensverwaltung zugeordnet. Für Geschäftsleiter einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft gilt das Gleiche, da deren Tätigkeit ebenfalls als Verbraucherhandeln angesehen wird (Riehm, ZIP 2023, 1561, 1562 f.; BGH, Urteil vom 8. November 2005 – XI ZR 34/05 = BGHZ 165, 43 = NJW 2006, 431 Rn. 15 ff.; BGH Urteil vom 15. Juli 2004 – III ZR 315/03 = NJW 2004, 3039, 3040).

Nach dem Gesetzentwurf wäre der Commercial Court damit beispielsweise nicht zuständig, wenn eine natürliche Person als Mitgesellschafter (etwa der Gründer eines Unternehmens) Partei des Rechtsstreits ist. Wäre der Gründer hingegen über eine Holding-Gesellschaft mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, wäre der Anwendungsbereich des § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG eröffnet.

Auch im Bereich des Gesellschaftsrechts ist es für die Stärkung des Justizstandortes Deutschland von entscheidender Bedeutung, dass eine umfassende Möglichkeit zur Errichtung von Commercial Courts und Commercial Chambers besteht, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen.

Die Ausnahme bestimmter gesellschaftsrechtlicher Beschlussverfahren von der Zuständigkeit der Commercial Courts durch Ergänzung von § 119b Absatz 1 Satz 3 GVG dient insbesondere dem Schutz von Minderheitsaktionären. Die Wahl des Commercial Courts, die allein durch Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien getroffen wird, ist mit dem Wegfall einer Tatsacheninstanz verbunden. Insbesondere in aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen sowie Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz könnten durch die erga-omnes-Wirkung der Entscheidungen (§ 248 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz; § 13 Spruchverfahrensgesetz) andernfalls Rechte der Minderheitsaktionäre tangiert werden. Für die Commercial Chambers ist eine entsprechende Beschränkung der Zuständigkeit nicht erforderlich.

3. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 621 Satz 1 ZPO)

In Artikel 2 Nummer 7 ist in § 621 Satz 1 das Wort „trifft“ durch die Wörter „und die Commercial Chamber treffen“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 Inhaltsübersicht sind in der Überschrift des Titel 2 nach dem Wort „Courts“ die Wörter „und den Commercial Chambers“ einzufügen.

Begründung:

Die moderne Verfahrensvorschrift zum Organisationstermin (§ 621 ZPO) ist ergänzend auf die Commercial Chambers zu erweitern. Damit ist auf Ebene der Landgerichte eine zum Commercial Court im Wesentlichen gleichlaufende Ausgestaltung für Verfahren unterhalb der Streitwertgrenze möglich. Dies würde die Attraktivität der Commercial Chambers deutlich steigern.

Zwar lässt die Zivilprozessordnung bereits derzeit die Durchführung von Organisationsterminen zu. Durch die Aufnahme der Commercial Chambers in § 621 ZPO wird jedoch für den Rechtsverkehr erkennbar, dass die Commercial Chambers die besondere Kompetenz und Verfahrensführung auch unterhalb der Streitwertgrenze der Commercial Courts spiegeln.

4. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 622 Absatz 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 2 Nummer 7 sind in § 622 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Court“ die Wörter „und der Commercial Chamber“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 Inhaltsübersicht sind in der Überschrift des Titel 2 nach dem Wort „Courts“ die Wörter „und den Commercial Chambers“ einzufügen.

Begründung:

Die moderne Verfahrensvorschrift zum Wortprotokoll (§ 622 ZPO) ist ergänzend auf die Commercial Chambers zu erweitern. Damit ist auf Ebene der Landgerichte eine zum Commercial Court im Wesentlichen gleichlaufende Ausgestaltung für Verfahren unterhalb der Streitwertgrenze möglich. Dies würde die Attraktivität der Commercial Chambers deutlich steigern.

Zwar lässt die Zivilprozessordnung bereits derzeit die Erstellung von Wortprotokollen zu. Durch die Aufnahme der Commercial Chambers in § 622 ZPO wird jedoch für den Rechtsverkehr erkennbar, dass die Commercial Chambers die besondere Kompetenz und Verfahrensführung auch unterhalb der Streitwertgrenze der Commercial Courts spiegeln.